

Postanschrift Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

Strabag AG
Direktion Niedersachsen- Sachsen-Anhalt
Rothwiese 2
30559 Hannover

bearbeitende Dienststelle

Straßenverkehrsamt

Diensträume Hildesheim

Heinrichstraße 21

Ansprechpartner/in

Raum

Herr Hedwig

2.09

Kontakt

Telefon: 05121 309-7676

Fax: 05121 309 - 957676

strassensperrung@landkreishildesheim.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
01.10.2019

Mein Zeichen / Mein Schreiben
(206) 57.00.20

Datum
01.10.2019

Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen Nr. 501-06/19

L485, von Abzweig L 482, Gemeinde Sibbesse bis Kreuzung L 485/ K 302, Gemeinde Diekholzen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o. a. Anordnung wird wie folgt geändert:

ab 7.10.2019 : Sperrung L485 FR Diekholzen ab Abzweig Möllensen L482 aus Sibbesse kommend bis Heideweg in Diekholzen.

ab 7.10.2019 : Arbeiten unter B1/5 in Diekholzen zur Vorbereitung

ab 14.10.2019 : vorhandener Anfang der Sperrung L485 FR Diekholzen ab Abzweig Möllensen L482 aus Sibbesse kommend bleibt bestehen. Neues Ende der Sperrung ist in Diekholzen Marienburger Str.

Diese Vollsperrung vom 14.10.2019 bleibt bis zum 18.11.2019 bestehen. Änderung des Enddatums bei schlechter Witterung möglich!!

Diese Anordnung ist in Kopie an der Arbeitsstelle bereitzuhalten und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Sie erlischt bei Nichterfüllung der mit ihr verbundenen Auflagen durch Widerruf.

Ein Antrag auf Verlängerung der Anordnung ist rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zu stellen.

Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs können ggf. von der Straßenbaubehörde oder der zuständigen Polizeidienststelle gefordert werden. Sie wären mir anzuzeigen.

Allgemeine Sprechzeiten & Kontakt

Mo 8.30-15 Uhr · Di und Fr 8.30-12.30 Uhr · Do 8.30-16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18 Uhr · Mi geschlossen
Vermittlung 05121 309-0 · Fax Hildesheim 05121 309-2000 · Fax Alfeld 05181 704-8008 · www.landkreishildesheim.de
Sparkasse Hildesheim Goslar Peine: IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 · BIC: NOLADE21HIK
Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen IBAN DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC GENODEF1PAT
Postbank Hannover · IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02 · BIC: PBNKDEFF

Ich behalte mir vor, Auflagen nachträglich zu ändern oder zu ergänzen bzw. zusätzliche Auflagen nachzuschieben.

Die Nichtbefolgung dieser Anordnung einschließlich der Auflagen stellt nach § 49 StVO eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr.15 , 30175 Hannover, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Hedwig

Auflagen der SM Sarstedt:

- 1) Die Baustelle ist vor Beginn der Arbeiten bei der SM Sarstedt unter der Telefonnummer 05066 / 605-660 oder-666 anzumelden.
- 2) Die Beschilderung ist gem. den genehmigten Regelplänen aufzustellen.
- 3) Die Beschilderungen sind arbeitstäglich auf Verschmutzung und Standsicherheit hin zu überprüfen und ggf. zu erneuern.
- 4) Nach Beendigung der Bauarbeiten sind sämtliche Beschilderungen und/oder vorübergehenden Markierung restlos zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 5) Die Baustelle ist bei der SM Sarstedt wieder abzumelden.

Auflagen:

Die Kennzeichnung, Verkehrsführung und Verkehrsregelung erfolgt nach dem beigefügten Verkehrszeichenplan bzw. nach dem RSA Regelplan BI/5 oder BI/6. Die darin enthaltenen Regelungen sind zusätzlich zur vorhandenen Beschilderung vorzunehmen. Soweit es dabei zu Widersprüchlichkeiten mit der stationären Beschilderung kommen sollte, ist unverzüglich eine Klärung mit mir herbeizuführen.

Die Beendigung der Maßnahme ist mir innerhalb einer Woche unter Strassensperrung@landkreishildesheim.de anzuzeigen.

Die Nichtbefolgung dieser Anordnung einschließlich der Auflagen stellt nach § 49 StVO eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Der Verkehr ist bei halbseitiger Sperrung wechselseitig mit Lichtsignalanlage an der Arbeitsstelle vorbeizuführen.

Die Lichtsignalanlage ist in den Verkehrsspitzenzeiten bei Bildung eines längeren Rückstaus oder wenn die Verkehrslage es sonst erfordert, verkehrsgerecht per Hand zu schalten.

An jedem Signalmast ist der für die Beseitigung von Störungen Verantwortliche und dessen Telefonnummer anzugeben.

Es ist die Möglichkeit aufrecht zu erhalten, die angrenzenden Grundstücke fußläufig zu erreichen. Sollten die Grundstücke mit Pkw nicht erreichbar sein, so sind die Grundstückseigentümer 24 Stunden vorher zu informieren bzw. es ist ein Einvernehmen mit ihnen herzustellen.

Es ist dafür zu sorgen, dass die Müllfahrzeuge ihren Arbeitsablauf störungsfrei bewältigen können, deshalb ist abzustimmen, ob ein Durchqueren des voll gesperrten Arbeitsstellenbereichs durch Entsorgungsfahrzeuge ermöglicht werden kann. Anderenfalls wären die Mülltonnen von Ihnen an einen geeigneten Standort zu bringen und nach der Abfuhr wieder abzuholen. Die Anwohner wären entsprechend zu unterrichten (Zweckverband Abfallbeseitigung Tel.: 05064/93950).

Zusätzlich zu den Regelungen in den Verkehrszeichenplänen sind in einmündenden Straßen jeweils ca. 10 m vor Einmündung in die gesperrte Straße bei Lichtsignalregelung das Verkehrszeichen 131 (Lichtzeichenanlage) bzw. ohne Lichtsignalregelung das Verkehrszeichen 123 (Baustelle) jeweils mit dem Zusatzzeichen 1000-11 (Richtung der Gefahrstelle –linksweisend) bzw. 1000-21 (Richtung der Gefahrenstelle –rechtsweisend) aufzustellen, wenn der Abstand zwischen Arbeitsstelle und der betreffenden Einmündung weniger als 50 m beträgt.

Die gesperrten Flächen sind räumlich und zeitlich auf das zur Bauausführung notwendige Maß zu beschränken. Beschränkungen und Verbote, die nur während der Arbeitszeit erforderlich sind, müssen in der arbeitsfreien Zeit aufgehoben werden.

Die angeordneten Verkehrszeichen und -einrichtungen sind von Ihnen zu beschaffen, anzubringen und zu entfernen. Sonstige Verkehrszeichen, die dieser Anordnung entgegenstehen, sind für die Dauer der Arbeiten voll abzudecken.

Alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, stets gut zu erkennen, ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein. Die Verkehrszeichen müssen rückstrahlen oder von innen oder außen beleuchtet sein und dem Stand der Technik entsprechen.

Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn es die Sichtverhältnisse sonst erfordern, müssen Absperrungen durch Warnleuchten erkenntlich sein. Bei Sperrungen von Teilen der Fahrbahn müssen mindestens drei gelbe Warnleuchten je gesperrtem Fahrstreifen in jeder Richtung angebracht werden. Wo es in geschlossenen Ortschaften geboten ist, gegenüber anderen Lichtquellen eine größere Auffälligkeit zu erwirken, können ausnahmsweise Warnleuchten statt des gelben Dauerlichts Blinklicht geben. Die Warnleuchten dürfen nicht blenden.

Diese Anordnung ist in Kopie an der Arbeitsstelle bereitzuhalten und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Sie erlischt bei Nichterfüllung der mit ihr verbundenen Auflagen durch Widerruf.

Verantwortlich für die Verkehrssicherung: Herr Jan-Michael Neumann, mobil 0511 - 38811612

Hinweise:

Ein Antrag auf Verlängerung der Anordnung ist rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zu stellen.

Ich weise darauf hin, dass rot-weiße Bänder (Warnbänder / Flatterband) keinerlei Schutzfunktion bieten und deren Einsatz anstelle der angeordneten Absperrschranken zur Absicherung unzulässig ist. Warnbänder stellen lediglich ein zusätzliches Element der optischen Längs-Führung auf Gehwegen ohne Aufgrabungsarbeiten dar, beispielsweise zur Kenntlichmachung von Arbeitsgeräten. Sie dürfen ebenfalls nicht zwischen Leitbaken auf der Fahrbahn oder am Fahrbahnrand gespannt werden.

Bei einer Tiefe der Aufgrabungen/Baugruben von mehr als 1,25 m kann vom Straßenbaulastträger anstelle der Absperrschranken eine gesonderte Absturzsicherung, z.B. durch einen feststehenden Bauzaun, gefordert werden.

Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs können ggf. von der Straßenbaubehörde oder der zuständigen Polizeidienststelle gefordert werden. Sie wären mir anzuzeigen.

Ich behalte mir vor, Auflagen nachträglich zu ändern oder zu ergänzen bzw. zusätzliche Auflagen nachzuschieben.

Die Nichtbefolgung dieser Anordnung einschließlich der Auflagen stellt nach § 49 StVO eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Kostenentscheidung:

Gem. § 1 und § 4 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) vom 26.06.1970 (BGBl. I S. 865, ber. S. 1298) in der geltenden Fassung i.V. mit Gebühren-Nr. 261 des Gebührentarifs für Maßnahmen im Straßenverkehr in der geltenden Fassung wird für diese Anordnung eine **Verwaltungsgebühr** in Höhe von **225,00 €** festgesetzt.

Kassenzeichen: 2065700205010619

Ich bitte, den Betrag innerhalb von vier Wochen unter Angabe des Kassenzeichens auf eines der u.a. Konten zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr.15, 30175 Hannover, erhoben werden.

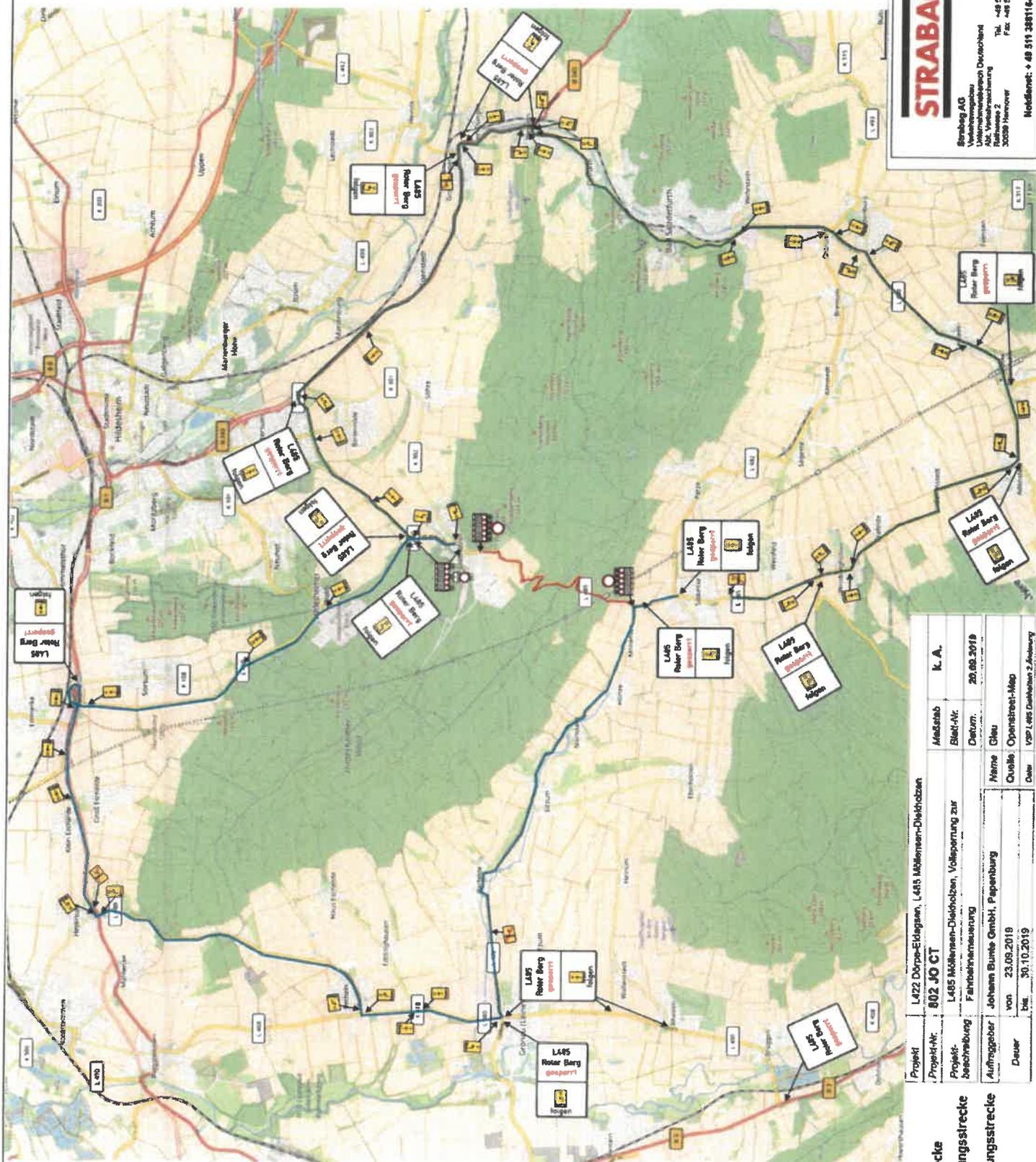
Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag



Hedwig

Anlage

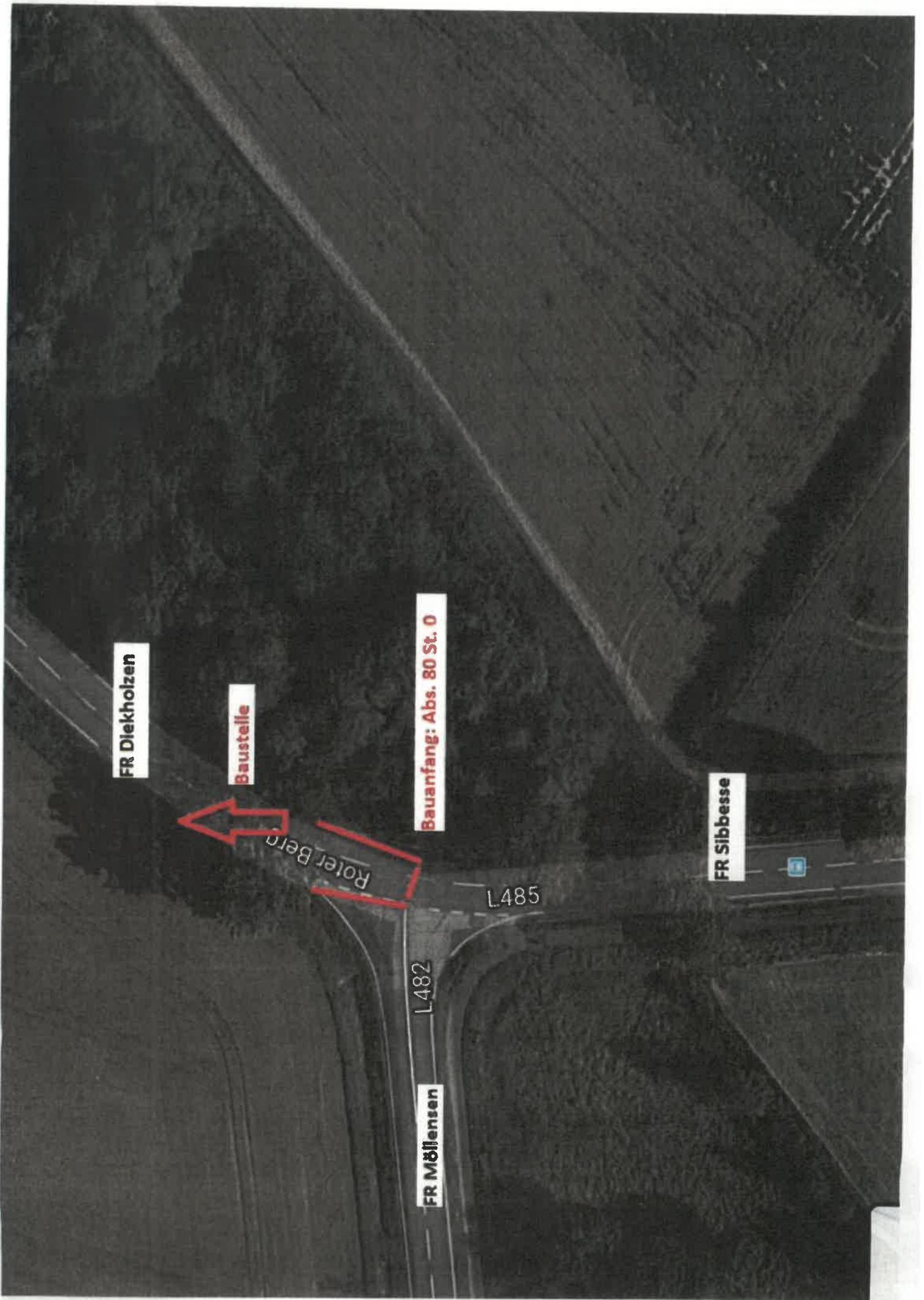


STRABAG
 Straßburg AG
 Verkehrsinfrastruktur
 AG Verkehrsplanung
 30200 Hannover
 Telefon: +49 511 388116-0
 Fax: +49 511 388116-9
 Mobiltelefon: +49 511 388116-33

Projekt	L422 Dörfel-Eldeggan, L485 Möllsees-Dalboden	Messstab	K. A.
Projekt-Nr.	802 JO CT	Blatt-Nr.	
Projekt-Beschreibung	L485 Möllsees-Dalboden, Vollerparung zur Fahrbahnneuerung	Datum	20.09.2019
Auftraggeber	Johann Bunte GmbH, Papenburg	Name	Chau
Dauer	von 23.09.2019 bis 30.10.2019	Quelle	OpenStreet-Map
		Datum	Vor L485 Dörfel-Eldeggan 2. Ausfertigung



— = Sperrstrecke
 — = 1. Umlenkungsstrecke
 — = 2. Umlenkungsstrecke



FR Diekholzen

Baustelle

Bauanfang: Abs. 80 St. 0

FR Sibbesse

Roter Berg

L485

L482

FR Möllensen



Alfelder Str.

Marienburger Str.

FR Söhre

Marienburger Str.

Bauende: Abs.80 St.
4907

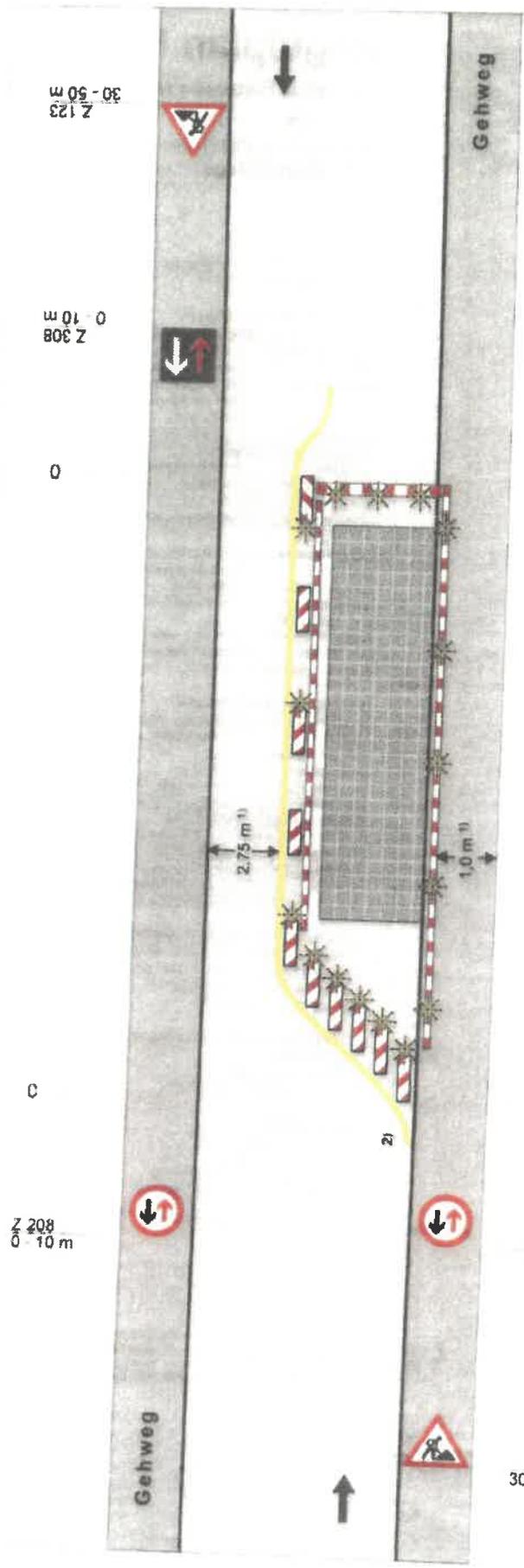
Baustelle

FR Sibbesse

Apotheke Zur Post

Café Engelke

Senioren
"Waldblick D



Regelplan B I/5

2-streifige Fahrbahn mit halbseitiger Sperrung und geringer Verkehrslast
Verkehrsregelung durch Verkehrszeichen

Bei Arbeitsstellen von kürzerer Dauer (Tageslicht) ohne Warnleuchten

Ende der Arbeitsstelle:

Rechtwinklige Querabspernung (Abbildung)

Abperrschranke H = 250 mm und
 Leitbake links-rechtsweisend Z 605-40
 Warnleuchten WL 1 gelb min 3 Stück
 über der Abperrschranke
 WL 2 gelb, über der Leitbake

Alternativ:

Spitzwinklige Querabspernung

Leitbaken rechtsweisend, Zeichen 605-20
 Längsabstand 1 - 2 m
 Quersabstand 0,6 - 1 m
 Warnleuchten WL 1 - gelb, über jeder Leitbake

Längsabspernung (Fahrbahn):

Leitbaken links-rechtsweisend Z 605-40
 Längsabstand max 10 m
 Warnleuchten WL 2 - gelb über jeder 2 Leitbake
 Ggf zusätzlich
 Abperrschranken H = min 100 mm
 Ggf zusätzlich Fahrbahnbegrenzung (Zeichen 295)²⁾
 durch gelbe Markierung oder beidseitige Leitbaken

Anfang der Arbeitsstelle:

Spitzwinklige Querabspernung (Abbildung)

Leitbaken linksweisend, Zeichen 605-10
 Längsabstand 1 - 2 m
 Quersabstand 0,6 - 1 m
 Warnleuchten WL 1 - gelb, über jeder Leitbake

Alternativ:

Rechtwinklige Querabspernung

Abperrschranke H = 250 mm und
 Leitbake links-rechtsweisend, Z 605-40
 Warnleuchten WL 1 - gelb, min 3 Stück
 über der Abperrschranke
 WL 2 - gelb, über der Leitbake

Längsabspernung zum Gehweg:

Abperrschranke H = min 100 mm
 Warnleuchten WL 2 oder WL 8 - gelb
 Längsabstand max 10 m
 Ggf zusätzlich Tasteleiten

Aufstellhöhe der Verkehrszeichen (Unterante):

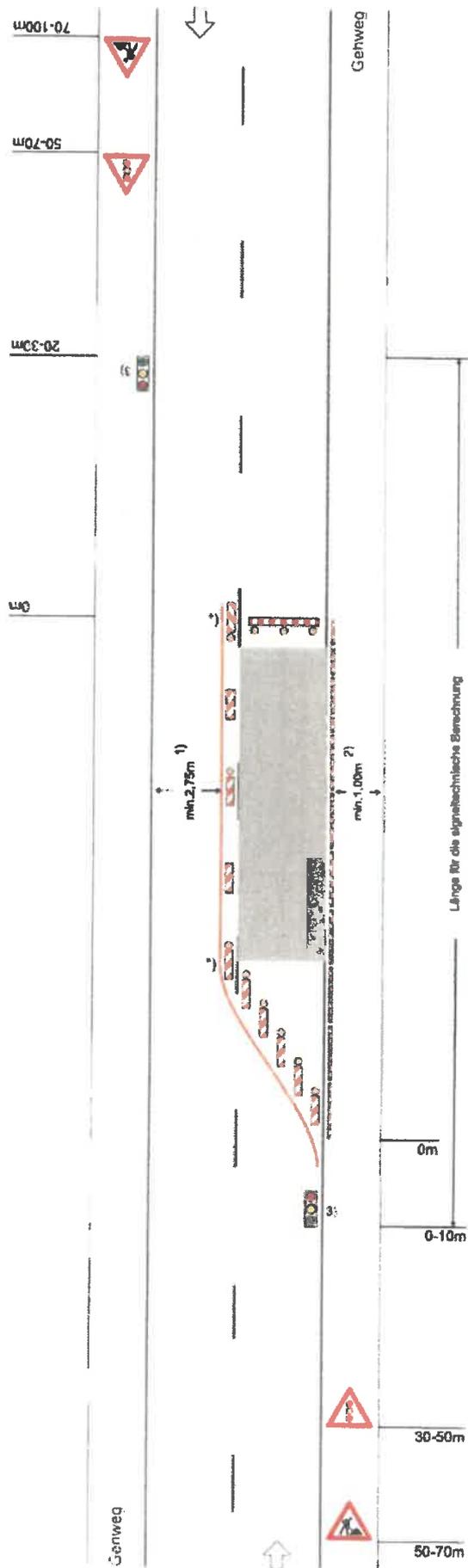
Auf Radwegen min 2,20 m
 Auf Gehwegen min 2,00 m
 Auf Seitenstreifen min 1,50 m

1) Mindestbreiten:

Fahrstreifen (Abbildung) 2,75 m
 Gehweg (Abbildung) 1,00 m
 Radweg (ohne Gegenverkehr) 0,80 m
 Gemeinsamer Fuß- und Radweg 1,60 m

2) Zeichen 295 kann ggf. entfallen

Bei Bedarf Änderungen/Ergänzungen
 skizzieren und nicht zutreffendes streichen
 Genehmigungsvermerk der Behörde



Regelplan B I / 6

2-streifige Fahrbahn mit halbseitiger Sperrung
Verkehrsregelung durch Lichtsignalanlage

Querabspernung durch Absperrschranke [H=250 mm] oder einseitige Leitbaken
Mindestens 3 einseitige Warnleuchten

Längsabspernung durch doppel-seitige Leitbaken
Abstand max. 10 m
Doppelseitige Warnleuchten auf jeder 2. Leitbake

*) Doppelseitige Leitbaken und Warnleuchten

Querabspernung durch einseitige Leitbaken
Abstand längs 1-2 m
quer 0,6-1 m
Einseitige Warnleuchten auf jeder Leitbake

Längsabspernung zum Gehweg
durch Absperrschranken [H=100 mm] und ggf. Tastelasten
Warnleuchten doppelseitig oder mit Rundumlicht, Abstand max. 10 m

- 1) Kann in Ausnahmefällen unterschritten werden (s. Teil B, Abschn. 2.2.1)
- 2) andere Breiten s. Teil B, Abschn. 2.4.1
- 3) Prüfung erforderlich, ob verkehrabhängige Schaltung zweckmäßig